



Tauch-Sport-Club Friedrichshafen

eine Abteilung der TSG Ailingen e.V.

—Kompressor— und Füllordnung —



1. Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis

- (1) Nachfolgend werden ortsbewegliche Druckgasbehälter DTG = Druckluft-Tauchgerät, des Tauch-Sport-Club Friedrichshafen, eine Abteilung in der TSG Ailingen e.V., TSCF genannt. Das Füllen von DTG darf nur von ausgewiesenen Mitgliedern des TSCF durchgeführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es ist an einer jährlichen Unterweisung durch den TSCF (Kompressorwart, beziehungsweise dessen Erfüllungsgehilfen) teilzunehmen. Gegenstand und Inhalt der Unterweisung sind die aktuellen Bedienungsanleitungen, die aktuelle Gefährdungsbeurteilung, die Kompressor- und Füllordnung, der Verweis auf die TRBS 3145, jeweils in der gültigen Fassung. Die Füllerlaubnis wird ausschließlich auf ein Jahr, beziehungsweise maximal bis zur nächsten Füll- und Sicherheitsunterweisung erteilt. Die Füllerlaubnis, beziehungsweise Zugangsberechtigung zur Füllanlage ist nicht übertragbar.
- (2) Ersteinzuweisende Personen müssen zusätzlich bei der Ersteinweisung den sicheren Umgang mit der Füllanlage durch praktisches Füllen nachweisen.
- (3) Es dürfen nur DTG mit gültiger Wiederholungsprüfung (TÜV) gefüllt werden. Diese müssen für einen Druck von mindestens 200 bar zugelassen und für den Füllbetrieb an der Füllanlage des TSCF geeignet sein.
- (4) Das Füllmedium des Füllkastens für Luft ist Atemluft nach DIN EN 12021. Mit anderen Gasen vorgefüllte Druckgasbehälter dürfen nicht an die außenliegende Füllstation für Luft (Füllkasten) angeschlossen werden. Für das Nachdrücken (Aufstoppen) eines mit einem anderen Atemmischgas vorgefüllten Druckgasbehälter ist der Füllstützen in der Atemgasmisch-Füllanlage vorgesehen.
- (5) Das Füllen für Nichtmitglieder darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kompressorwarts, des Gerätewarts, beziehungsweise deren Stellvertreter/Erfüllungsgehilfen, oder eines Mitglieds der Abteilungsleitung durchgeführt werden. Eine kommerzielle Nutzung der Füllanlage ist verboten.
- (6) Den Anweisungen des Kompressorwartes, des Gerätewartes, des Gasmischer-Wartes, des Technischen Leiters oder deren Stellvertreter beziehungsweise Erfüllungsgehilfen, ist unmittelbar Folge zu leisten.
- (7) Auf Verlangen des Kompressorwartes, des Gerätewartes, des Gasmischer-Wartes, des Technischen Leiters oder deren Stellvertreter beziehungsweise Erfüllungsgehilfen oder eines Mitglieds der TSCF Abteilungsleitung, ist der gültige TÜV-Stempel oder das entsprechende Prüfzertifikat des zu füllenden Druckgasbehälters vorzuweisen.

2. Erlöschung der Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis

- (1) Nach Ablauf der einjährigen Frist, beziehungsweise Nichtteilnahme an der jährlichen Füll- und Sicherheitsunterweisung, erlischt die Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis.
- (2) Bei Nichtteilnahme an der jährlichen Füll- und Sicherheitsunterweisung, erlischt die Teilnahme an der Füllgemeinschaft für das entsprechende Kalenderjahr. Eine „Kündigung“ oder Mitteilung, dass eine Teilnahme an der Füllgemeinschaft nicht mehr fortgeführt werden soll, ist nicht erforderlich. Die Unkostenbeitragspauschale wird jährlich, ausschließlich nach absolvierter Füll- und Sicherheitsunterweisung jeweils für 1 Kalenderjahr durch den TSCF Kassenwart eingezogen.
- (3) Füllt eine Person mit Zugangsberechtigung für eine dritte Person ohne ausdrücklicher Genehmigung des Kompressorwarts, des Gerätewartes, oder eines Mitglieds der TSCF Abteilungsleitung, behält sich die TSCF Abteilungsleitung vor, die Zugangsberechtigung mit sofortiger Wirkung zu entziehen.
- (4) Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Zugangsberechtigung, bzw. der Füllerlaubnis.
- (5) Bei Umständen, die Zweifel am ordnungsgemäßen Umgang mit der Füllanlage erkennen lassen, behält sich die TSCF Abteilungsleitung vor, die Zugangsberechtigung zu entziehen.

3. Zusätzliche Regelungen für die Atemgasmisch Füllanlage

- (1) Für die Nutzung der Atemgasmisch-Anlage, zur Herstellung von **Gasgemischen mit Sauerstoff**, ist ein gültiges Brevet **DTSA Gasmischer*** (oder äquivalent), sowie eine gesonderte Einweisung durch den Gasmischer-Wart, beziehungsweise seines Stellvertreters, notwendig. Das Brevet zum Einweisungstermin ist vorzuweisen.
- (2) Für die Nutzung der Atemgasmisch-Anlage zur Herstellung von **Gasgemischen mit Sauerstoff und Helium**, ist ein gültiges Brevet **DTSA Gasmischer**** (oder äquivalent), sowie eine gesonderte Einweisung durch den Gasmischer-Wart, beziehungsweise seines Stellvertreters, notwendig. Das Brevet zum Einweisungstermin ist vorzuweisen.
- (3) Für die Nutzung der Atemgasmisch-Anlage zur Herstellung von Gasgemischen unter Verwendung des **Boosters**, ist ein gültiges Brevet **DTSA Gasmischer***** (oder äquivalent), sowie eine gesonderte Einweisung durch den Gasmischer-Wart, beziehungsweise seines Stellvertreters, notwendig. Das Brevet zum Einweisungstermin ist vorzuweisen.
- (4) Am Booster Ersteingewiesene sind verpflichtet, die ersten 3 Füllungen unter Aufsicht des Gasmischer-Warts, beziehungsweise seines Stellvertreters, im Vieraugenprinzip durchzuführen, um den sicheren Umgang mit dem Booster nachzuweisen. Dies ist durch Unterschrift des Füllers und des Gasmischer-Wartes, beziehungsweise seines Stellvertreters, im Fülllogbuch der Atemgasmisch-Füllanlage zu dokumentieren. Die Freigabe zur eigenverantwortlichen Nutzung des Boosters erfolgt durch den Gasmischer-Wart, beziehungsweise seines Stellvertreters, und ist in den Einweisungsunterlagen zu dokumentieren.
- (5) Es dürfen nur **sauerstofftaugliche** Druckgasbehälter mit M26x2 – Anschluss und mit gültiger Wiederholungsprüfung (TÜV) gefüllt werden. Diese müssen für einen Druck von mindestens 200 bar zugelassen und für den Füllbetrieb an der Atemgasmisch-Füllanlage des TSCF geeignet sein. Adapter, die einen G5/8 Anschluss eines Druckgasbehälters auf M26x2 anpassen, sind nicht erlaubt.
- (6) Die Verwendung des Boosters mit Rein-Carbon Druckgasbehälter ist nicht zulässig.

4. Dokumentationspflicht

- (1) Jede zur Füllung berechnigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten Druckgasbehälter im Fülllogbuch, welches im Füllschrank ausliegt, sorgfältig zu dokumentieren. Die TSCF Abteilungsleitung behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die Zugangsberechtigung beziehungsweise die Füllerlaubnis sofort zu entziehen.

4.1 Zusätzliche Regelungen für die Atemgasmisch- Füllanlage, Gaspreise und Abrechnung

- (1) Für jeden Füllvorgang ist die berechnigte Person verpflichtet, die Drücke (vorher, nachher), Flaschenvolumen, sowie das entnommene Volumen der Gase zu dokumentieren und per Unterschrift im bereitgestellten Fülllogbuch zu dokumentieren. Ein nachweislich wiederholtes Versäumen der Dokumentation führt zum Ausschluss aus der Füllgemeinschaft.
- (2) Die jeweiligen Preise der Gase werden im Fülllogbuch der Atemgasmisch-Füllanlage gut sichtbar bekannt gegeben. Die zum Auftoppen benötigte Atemluft nach DIN EN 12021 wird im Rahmen der Füllgemeinschaft, ohne weitere Mehrkosten, zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich, beziehungsweise jährlich, auf Basis der im Fülllogbuch hinterlegten Gasmengen und Preise.
- (4) Die Preise der Gase können nach jeweiligem Einkaufspreis der Gase, beziehungsweise der Flaschenmiete neu festgesetzt werden. Ziel ist, ein kostendeckender Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung des jeweiligen Verbrauchs, der Flaschenmiete, sowie Wartung und Instandhaltung zu gewährleisten.

5. Füllbetrieb

- (1) Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 3145, insbesondere das Kapitel 4.1 "Allgemeine Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit ortsbeweglichen Druckgasbehältern", das Kapitel 4.2 "Füllen von ortsbeweglichen Druckgasbehältern" und die nachfolgenden Kapitel der TRBS 3145 sind einzuhalten. Durch seine Unterschrift bei der Teilnahme an der jährlichen Füll- und Sicherheitsunterweisung bestätigt der Füll- bzw. Zugangsberechtigte, die TRBS 3145 sowie die Füll- und-Kompressorordnung des TSCF in der jeweils gültigen Fassung gelesen und verstanden zu haben.
- (2) Der Betreiber des DTG ist selbst für die ordnungs- und vorschriftsgemäße Kennzeichnung seines ortsbeweglichen Druckgasbehälters gemäß der jeweils gültigen Betriebssicherheitsverordnung (BsVO) verantwortlich.
- (3) Es muss sichergestellt sein, dass die Druckgasbehälter nicht Kippen, Umfallen oder Wegrollen können.
- (4) Zur Vermeidung von Materialversagen durch Überdruck dürfen Druckgasbehälter nicht überfüllt werden. Sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung von Drucküberschreitung infolge Überfüllung sind gemäß TRBS 3145 einzuhalten.
- (5) Der Füllvorgang ist permanent zu beaufsichtigen. Nach Beendigung des Füllvorgangs ist der Druckgasbehälter unverzüglich von der Füllanlage ordnungsgemäß zu trennen und zu entfernen. Auch bereitgestellte Druckgasbehälter dürfen nicht unbeaufsichtigt im Bereich der Füllanlage abgestellt werden. Diese dürfen dort nur zum baldigen Füllen oder Abtransport bereitgehalten werden. Es dürfen sich während des Füllvorgangs keine weiteren Personen im Gefahrenbereich aufhalten.
- (6) Jede Gefährdung Dritter ist auszuschließen.
- (7) Es ist unbedingt auf Sauberkeit im gesamten Bereich der Füllstation zu achten.

5.1 Zusätzliche Regelungen für den Betrieb der Atemgasmisch-Füllanlage

- (1) Das Gelände rund um die Atemgasmisch-Anlage ist unter allen Umständen frei von Flammen und Funken zu halten.
- (2) Während des Füllvorgangs ist die Garage geöffnet und gut belüftet zu halten.
- (3) Die Sicherheitshinweise der Atemgasmisch-Anlage sind unbedingt zu beachten.

6. Meldepflicht

- (1) Alle Unregelmäßigkeiten sind sofort mündlich oder fernmündlich an den Kompressorwart, beziehungsweise an den Gasmischer-Wart, oder deren Stellvertreter zu melden. Dazu hängen an den Füllstationen für Atemluft (DIN EN 12021) und der Atemgasmisch-Anlage jeweils Alarmierungs- bzw. Störungsmeldelisten aus. Bei Nichterreichbarkeit des ersten Kontaktes einer Liste, ist der Reihenfolge nach der jeweils nächste eingetragene Kontakt, bis zur erfolgreichen Übermittlung der Unregelmäßigkeit, zu verständigen.

7. Umgebung der Füll- und Kompressoranlage

- (1) Das Gelände rund um die Füll- und Kompressoranlage kann von einer Videoanlage überwacht werden. Hinweisschilder dazu sind gegebenenfalls zu beachten.
- (2) Bei der An- und Abfahrt ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm und Verschmutzung vermieden wird. Die auf dem Gelände gültigen Verkehrs- und Parkregeln sind einzuhalten. Explizite Grünflächen sind nicht zu befahren.

8. Haftung

- (1) Entsteht an der Füll- und Kompressoranlage, beziehungsweise an der Atemgasmisch-Anlage oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der Verein berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Betreiber des Druckgasbehälters ist selbst für den ordnungs- und vorschriftsgemäßen und sicheren Zustand des Druckgasbehälters verantwortlich. Der Betreiber des Druckgasbehälters ist selbst für die Transportsicherung der Druckgasbehälter gemäß den jeweils gültigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit verantwortlich.
- (3) Die Füllung und der Betrieb des Druckgasbehälters erfolgen auf eigene Gefahr. Die Haftung der TSG Ailingen e.V., der Abteilung Tauch-Sport-Club Friedrichshafen, sowie deren Organe auf Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

9. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
-